



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 10. Februar 2017

Nummer 6

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>37</b>	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>41</b>
26 Genehmigung und Bekanntmachung	37	29 Bekanntmachungsvermerk Jahresabschluss 2015	41
27 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	40	30 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017	43
28 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	41	31 Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ für das Haushaltsjahr 2017	44

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **26 Genehmigung und Bekanntmachung**

Nachstehende geänderte Fassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentliche-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 26.11.1969 (SGV 202) genehmigt. Die Änderung betrifft den Beitritt der Stadt Horstmar und der Gemeinde Südlohn in den Verband (§ 1 der Verbandssatzung).

Die geänderte Fassung der Verbandssatzung wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 GkG NRW bekannt gemacht. Die Änderung wird am Tage nach der Veröffentlichung in diesem Amtsblatt wirksam.

Münster, den 03. Februar 2017

Bezirksregierung Münster

Az.: 31.1.23.06-002/2017.0001

Im Auftrag

gez. Nottenkämper

#### **Änderung der Satzung des Zweckverbandes Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) - geänderte Fassung vom 10. November 2016 -**

#### **§ 1**

#### **Verbandsmitglieder**

(1) Die Kommunen

- Stadt Ahaus

- Gemeinde Altenberge
- Stadt Bad Iburg
- Stadt Borken
- Stadt Gescher
- Stadt Greven
- Stadt Gronau
- Gemeinde Heek
- Gemeinde Heiden
- Gemeinde Hopsten
- Stadt Hörstel
- Stadt Horstmar
- Stadt Ibbenbüren
- Stadt Isselburg
- Gemeinde Ladbergen
- Gemeinde Laer
- Gemeinde Legden
- Stadt Lengerich
- Gemeinde Lienen
- Gemeinde Lotte
- Gemeinde Metelen
- Gemeinde Mettingen
- Gemeinde Neuenkirchen
- Stadt Ochtrup
- Gemeinde Raesfeld
- Gemeinde Recke
- Gemeinde Reken

- Stadt Rhede
- Gemeinde Saerbeck
- Gemeinde Schöppingen
- Stadt Stadtlohn
- Stadt Steinfurt
- Gemeinde Südlohn
- Stadt Tecklenburg
- Gemeinde Velen
- Stadt Vreden
- Gemeinde Westerkappeln
- Gemeinde Wettingen
- Stadt Wülfrath

bilden nach § 1 in Verbindung mit §§ 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit einen Zweckverband.

- (2) Der Beitritt weiterer Gemeinden oder Gemeindeverbände ist möglich.

#### § 2

##### Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West - KAAW -“.
- (2) Sitz des Zweckverbandes ist Ibbenbüren.
- (3) Der Sitz des Verbandes kann durch Beschluss der Verbandsversammlung in eine andere Mitgliedskommune verlegt werden.

#### § 3

##### Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele des Zweckverbandes aktiv zu fördern. Sie wirken in ihrem Einflussbereich darauf hin, die Beschlüsse des Zweckverbandes umzusetzen.
- (2) Hard- und Softwarebeschaffungen können gemeinsam erfolgen, um aus dem Nachfragepotenzial entstehende Möglichkeiten zu nutzen.
- (3) Die Verbandsmitglieder sollen bei gemeinsam eingesetzten Programmen Änderungswünsche an den Hersteller nur über den Verband veranlassen. Näheres kann durch eine gesonderte Vereinbarung geregelt werden.

#### § 4

##### Aufgaben

Die Verbandsmitglieder arbeiten eng zusammen und koordinieren ihre EDV-Entwicklung unter Beteiligung des Verbandes insbesondere für folgende Aufgaben:

- Entwicklung von Konzepten für die Datenverarbeitung und Einführung von Datenverarbeitungssystemen in den Verwaltungen der beteiligten Mitglieder,
- die Kooperation der Mitglieder im Bereich Hard- und Software-Auswahl sowie -Beschaffung, Anpassung der eingeführten Software an gesetzliche Veränderungen, Begleitung der Prüfung und Freigabe der Software,
- Ermöglichen und Begleiten des Erfahrungsaustausches der Mitglieder untereinander hinsichtlich der Entwicklung der Datenverarbeitung,
- Koordination des Austausches von selbst entwickelter Software der Mitglieder,

- gemeinsame EDV-Lösungen,
- Dienstleistungen für die Mitglieder, z. B. Kopfstellen und Shared-Service-Center und
- Dienstleistungen für Dritte.

#### § 5

##### Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher.
- (2) Die Verbandsversammlung kann Fachausschüsse bilden. Es ist mindestens ein Lenkungsausschuss zu bilden.
- (3) Für die Führung der laufenden Geschäfte des Verbandes kann eine hauptamtliche Geschäftsführerin / ein hauptamtlicher Geschäftsführer eingestellt werden. In diesem Fall gilt § 12.

#### § 6

##### Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet unabhängig von der Einwohnerzahl eine Vertreterin / einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (2) Für jedes Mitglied ist für den Verhinderungsfall mindestens eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreterinnen / Stellvertreter werden durch die jeweilige Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkraften des Verbandsmitglieds bestellt.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter.
- (5) Die / Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher sollen verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören.
- (6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Auslagersatz wird durch die entsendende Kommune entsprechend der örtlichen Entschädigungsvorschriften gem. § 45 GO erstattet.

#### § 7

##### Einberufung der Verbandsversammlung, Verfahren

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrer / ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie tritt nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltsatzung sowie über die Rechnungslegung und die Entlastung der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers zusammen.
- (2) Die Einladung erfolgt unter Angabe des Datums, der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in elektronischer Form.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.
- (4) Die / Der Vorsitzende benennt eine Protokollführerin / einen Protokollführer. Die Protokollführerin / Der Protokollführer hat über die Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, in der Datum, Zeit

und Ort der Sitzung, die Teilnehmerinnen / Teilnehmer, die Tagesordnung, die Verhandlungsgegenstände und die Beschlüsse festzuhalten sind. Im Übrigen sind die Vorschriften der GO NRW sinngemäß anzuwenden.

- (5) Die Verbandsversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen.

#### § 8

##### Aufgaben der Verbandsversammlung

Neben den in § 5 Abs. 2 genannten Aufgaben ist die Verbandsversammlung zuständig für:

1. Die Änderung der Verbandssatzung,
2. die Auflösung des Zweckverbandes,
3. die Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und ihrer / seiner Stellvertretung
4. die Entscheidung über den Beitritt oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
5. die Wahl der Mitglieder des Lenkungsausschusses,
6. die Festsetzung und Erhebung aller Umlagen,
7. vermögensrechtliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
8. die Entscheidung über den Stellenplan,
9. die Entscheidung über die Verwendung etwaiger Überschüsse.

#### § 9

##### Lenkungsausschuss

- (1) Dem Lenkungsausschuss nach § 5 Abs. 2 gehören neben der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung bis zu sieben von der Verbandsversammlung zu wählende Mitglieder an.
- (2) Der Lenkungsausschuss berät und entscheidet über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (3) Der Lenkungsausschuss berät die Geschäftsführung und entscheidet in allen für den Geschäftsbetrieb wichtigen Fragen, soweit sie nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung oder der Geschäftsführung vorbehalten sind.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil.
- (5) Die Geschäftsführung beruft die Sitzungen des Lenkungsausschusses schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von 2 Wochen mindestens einmal halbjährlich ein.
- (6) Für das Verfahren im Lenkungsausschuss gelten die Vorschriften für die Verbandsversammlung sinngemäß.

#### § 10

##### Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin

Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher und ihre / seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer / ihres Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen / Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Gemeinden oder Gemeindeverbände gewählt.

#### § 11

##### Aufgaben der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie, nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die übrige Verwaltung des Zweckverbandes und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers. Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher überträgt im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss durch Geschäftsanweisung die laufende Geschäftsführung der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer zur eigenverantwortlichen Erledigung.

#### § 12

##### Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht mindestens aus einer Geschäftsführerin / einem Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführerin / Der Geschäftsführer ist für die wirtschaftliche Führung des Zweckverbandes verantwortlich.
- (3) Einzelheiten der Geschäftsführung regelt die von der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss zu erlassende Geschäftsanweisung.

#### § 13

##### Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Vorschriften über die Auslegung der Haushaltsatzung, des Jahresabschlusses sowie über die örtliche Rechnungsprüfung und den Gesamtabschluss.

#### § 14

##### Dienstkräfte

- (1) Der Zweckverband kann hauptamtliches Personal einstellen.
- (2) Über die Einstellung hauptamtlicher Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter entscheidet auf Vorschlag der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers der Lenkungsausschuss.

#### § 15

##### Verbandsumlage

- (1) Die laufenden Bruttopersonal- und Bruttosachkosten des Zweckverbandes sowie die Höhe der sonstigen Personal- und Sachaufwendungen einschließlich der Kosten des Zweckverbandes, die ihm durch die Inanspruchnahme von Personal und Dienstleistungen der Mitglieder entstehen, haben die Verbandsmitglieder als Umlage anteilig nach der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung (30.06. des Vorjahres) des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik jährlich zu leisten. Nach Aufforderung durch den Verband sind angemessene Abschläge zu entrichten.
- (2) Soweit ein Jahresüberschuss erzielt wird, kann die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Lenkungsausschusses beschließen, dass die Über-

schüsse anteilig entsprechend Abs. 1 zurückgezahlt werden.

- (3) Erbringt der Zweckverband Leistungen für Nichtmitglieder (Dritte) sind diese mindestens voll kostendeckend in Rechnung zu stellen.

#### § 16

##### Anwendung der Gemeindeordnung

Soweit das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

Gleiches gilt für den Fall, dass Regelungen der Satzung fehlerhaft oder aus sonstigem Grund unanwendbar sind.

#### § 17

##### Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen nur im Amtsblatt der zuständigen Aufsichtsbehörde.

#### § 18

##### Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Kündigung

- (1) Über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern entscheidet die Verbandsversammlung.
- (2) Verbandsmitglieder können die Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltsjahres kündigen. Bis zur Rechtswirksamkeit des Austritts bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der auf das ausscheidende Mitglied entfallenden Anteile nach § 15.

#### § 19

##### Auflösung und Abwicklung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen durch Beschluss der Verbandsversammlung möglich.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes wird das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen nach dem § 15 Abs. 1 festgelegten Schlüssel und nach näherer Bestimmung durch die Verbandsversammlung unter den im Zeitpunkt der Auflösung verbleibenden Mitglieder aufgeteilt. Ist eine Realaufteilung nicht möglich, ist eine Lösung über Ausgleichszahlungen anzustreben.
- (3) Soweit Dienstverhältnisse hauptamtlicher Beschäftigter nicht gelöst werden können, sind diese von einem oder mehreren Mitgliedern weiter zu beschäftigen. Die Kosten der Weiterbeschäftigung sind von den Verbandsmitgliedern anteilig entsprechend § 15 zu übernehmen.
- (4) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, so lange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

#### § 20

##### Genehmigung und Inkrafttreten

Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 37 – 40

#### 27 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
500-53.0074/16/4.182

45699 Herten, den 30.01.2017

Die Firma Vestolit GmbH, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Polyvinylchlorid (PVC)-Anlage auf dem Betriebsgrundstück, Paul-Baumann-Str. 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 57, Flurstück 172) vorgelegt.

Gegenstand ist im Wesentlichen die Erweiterung der E/B-Polymerisation der PVC-Anlage um einen Reaktor (30 m<sup>3</sup>) für Mikrosuspensionstypen (B-PVC-Typ) sowie um eine Entmonomerisierungsstraße für eine flexiblere Produktverteilung ohne Erhöhung der Gesamtproduktionskapazität.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

gez. Robert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 40

**28 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0024/16/1.2.2.1

45699 Herten, den 31.01.2017

Die Firma ME Münsterland Energy GmbH, 49681 Garrel hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Strom, Warmwasser und Dampf auf dem Betriebsgrundstück Am Kanal 45, 49549 Ladbergen (Gemarkung Ladbergen, Flur 41, Flurstück 77), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist Änderung verschiedener Nebeneinrichtungen sowie der geänderte Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen. Das Vorhaben umfasst insbesondere die Errichtung und den Betrieb zusätzlicher Behälter und Abfüllvorrichtungen für die Reststoffe der Holzpelletsvergasung sowie Behälter für betriebliche Abfälle.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmi-

gungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

**Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.**

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag  
gez. Hilger

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 41

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**29 Bekanntmachungsvermerk  
Jahresabschluss 2015**

**I. Feststellung des Jahresabschlusses 2015  
und Entlastung des Vorstandsvorstehers**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe hat in ihrer Sitzung am 23.11.2016 gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in Verbindung mit § 95 Abs. 1 und § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gelsenkirchen geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Schlussbilanz zum 31.

Dezember 2015 sowie den Lagebericht festgestellt und dem Vorstandsvorsteher vorbehaltlose Entlastung erteilt. Die Verbandsversammlung hat ferner beschlossen, den Jahresfehlbetrag von 27.097,92 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

Der von der Verbandsversammlung festgestellte Jahresabschluss 2015 nebst Lagebericht wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Das Anzeigeverfahren ist abgeschlossen.

Die Schlussbilanz weist für das Jahr 2015 folgende Bilanzsumme aus:

3.027.290,59 €

Zur Information ist die Bilanz 2015 nachfolgend aufgeführt:



Zweckverband für den  
Statistikbereich für den Landkreis Vorpommern  
Greifswald

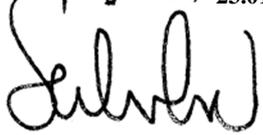
### Bilanz zum 31.12.2015

AKTIVA		PASSIVA		Saldo in €	
	Bestand des Vorjahres	Saldo in €		Bestand des Vorjahres	Saldo in €
<b>1. Anlagevermögen</b>		<b>653.569,23</b>	<b>1. Eigenkapital</b>		<b>548.722,54</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	37.424,74	21.243,90	1.1 Allgemeine Rücklage	384.820,46	384.820,46
1.2 Sachanlagen			1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.2.1 Maschinen und techn. Anlagen, Fahrzeuge	0,00	0,00	1.3 Ausgleichsrücklage	191.000,00	191.000,00
1.2.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	92.187,86	93.556,34	1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	-27.097,92
1.2.3 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	0,00	0,00	2. Sonderposten	0,00	0,00
1.3 Finanzanlagen			3. Rückstellungen		<b>2.449.921,12</b>
1.3.1 Wertpapiere und andere Festanlagen des Anlagevermögens	538.768,99	538.768,99	3.1 Pensionsrückstellungen	2.269.754,00	2.406.300,00
<b>2. Umlaufvermögen</b>		<b>2.353.129,13</b>	3.2 Instandhaltungsrückstellungen	0,00	0,00
2.1 Vorräte			3.3 Sonstige Rückstellungen	83.862,10	43.621,12
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	12.454,40	5.157,90	4. Verbindlichkeiten		<b>15.196,93</b>
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	4.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.774,56	9.749,75
2.2 Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände			4.2 Sonstige Verbindlichkeiten	864,00	5.447,18
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	1.894.696,36	2.052.716,06	5. Passive Rechnungsabgrenzung	13.260,00	13.450,00
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	81.567,86	38.568,40			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00			
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	255.000,00	256.666,77			
2.4 Liquide Mittel	34.234,91	20.592,23			
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		<b>20.592,23</b>			
<b>4. nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</b>		<b>0,00</b>			
	<b>2.946.335,12</b>	<b>3.027.290,59</b>		<b>2.946.335,12</b>	<b>3.027.290,59</b>

**II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015**

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 und die Entlastung des Verbandsvorstehers werden hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich.

Recklinghausen, 23.01.2017  
  
 Süberkrüb  
 Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 41 – 43

**30 Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe mit Beschluss vom 23.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes für das Studieninstitut Emscher-Lippe voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit  
 Gesamtbetrag der Erträge auf 1.778.060,00 €

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.778.060,00 €

im Finanzplan mit  
 Gesamtbetrag der Einzahlungen  
 aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.723.190,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen  
 aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.655.150,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der  
 Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 100,00 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der  
 Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 51.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Es wird keine Verringerung der Rücklagen festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beantragt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 378.000,00 € festgesetzt.

Von diesem Betrag entfallen

auf den Kreis Recklinghausen	62,15%- 234.927,00 €
auf die Stadt Bottrop	10,98%- 41.504,40 €
auf die Stadt Gelsenkirchen	26,87 % - 101.568,60 €.

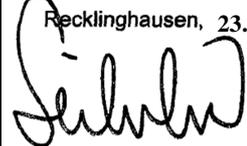
**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 letzter Satz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474), erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Umlage wurde von der Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Münster, mit Verfügung vom 27.12.2016 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 23.01.2017  
  
 Süberkrüb  
 Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 43

### 31 Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 20.09.2007 in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 und der §§ 6 Abs. 2 und 10 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes SPNV Münsterland (ZVM) hat die Verbandsversammlung des ZVM mit Beschluss vom 12.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im

- Gesamtergebnisplan mit
  - Gesamtbetrag der Erträge auf 5.639.742 €
  - Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 5.635.742 €
- Gesamtfinanzplan mit
  - Gesamtbetrag der
    - Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 5.618.242 €
    - Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 5.615.242 €
  - Gesamtbetrag der
    - Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 0 €
    - Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf 22.500 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage sowie eine Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans sind nicht erforderlich.

#### § 5

Kredite zur Liquiditätssicherung sind nicht vorgesehen.

#### § 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

#### § 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

#### § 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen, mindestens aber 50.000 € betragen.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 € übersteigen. Erhebliche Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das erforderliche Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist abgeschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet, die den Mangel ergeben.

Münster, im Dezember 2016

gez. Dr. Hermann Paßlick  
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 44







## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster